

FOLIA DIPLOMATICA

I

CURAVIT

SÁŠA DUŠKOVÁ

UNIVERSITA J. E. PURKYNĚ

BRNO 1971

71 | 542

ZUR FRAGE DES BEGINNS
DER MARKGRÄFENWÜRDE KARLS IV.¹

JIŘÍ SPĚVÁČEK,
ČSAV Praha

Die Lösung dieser Frage ist nicht, wie es vielleicht einem außenstehenden Beobachter scheinen könnte, auf Grund der jetzt zugänglichen Quellen und Informationen eine Angelegenheit rein faktographischer Feststellung und Präzisierung der Zeit und der Umstände, unter denen Karl eine bestimmte äußere Form der „offiziellen“ Mitwirkung an der Verwaltung des böhmischen Staates aus den Händen seines Vaters, Königs Johann von Luxemburg, erhielt. Wenn auch die Feststellung der Zeit, in der Karl mit dieser in der Anfangsphase nur durch den Titel ausgedrückten Macht betraut wurde, die ihm im Laufe der Zeit den Weg zur Königsmacht bereiten half, nicht ohne Bedeutung ist, so ist aber die Einschätzung der Umstände schwerwiegender, unter denen dies geschah. Diese Umstände, die erneut eingehend geprüft zu werden erfordern, weisen sowohl auf eine gewisse Veränderung in der politischen Konzeption der Bestrebungen König Johanns von Luxemburg hin, die durch die Notwendigkeit, sich mit Karls Anwesenheit in Böhmen abzufinden, bedingt wurde, als sie auch vorläufig zaghaft andeuten, daß in den böhmischen Ländern die ersten Hindernisse der destruktiven Tätigkeit der böhmischen Feudalherrschaft aufzutreten beginnen. Es beginnen sich die ersten Zentralisierungsbestrebungen der an tretenden Herrschermacht abzuzeichnen.

Nicht zuletzt kann die nähere Bestimmung der Zeit, in der Karl Markgraf von Mähren wurde, ein wichtiger Beleg sein, der die Richtigkeit der Überlegungen über die Ursachen von Karls Weggang aus Italien nach Böhmen *ex post* beweist.² Das wäre also dann am wahrscheinlichsten, wenn es gelänge, unter Beweis zu stellen, daß Karl erst später unter dem Druck äußerer Umstände nachträglich zum Markgrafen ernannt wurde.

Der Frage, wann Karl von Luxemburg Markgraf von Mähren wurde, widmete schon Fr. M. Pelzel, Autor der zweiteiligen faktographischbe-

¹ Unter dem Begriff *Karl IV.* ist die Persönlichkeit des Herrschers als eine allgemeine historische Bezeichnung, wie es in der Fachliteratur schon üblich ist, zu verstehen. Man weiß dabei, daß der konkrete Inhalt, im engeren Sinne des Wortes (d. h. *Karolus quartus*), erst vom 5. April 1355, also vom Tage Karls Krönung zum Römischen Kaiser, am rechten Platz ist (vgl. *RBM* VI S. 1 Nr. 2).

² Vgl. J. Spěvák, *Meránské úmluvy z r. 1333 a jejich předpoklady* [Die Meraner Vereinbarungen aus dem Jahre 1333 und deren Voraussetzungen], *CSČH* XVI, 1968, S. 153–176.

schreibenden Monographie über Karl IV. viel Aufmerksamkeit.³ Pelzel ging beim Studium nicht von den eigentlichen Originalen, sondern von deren unkritisch veröffentlichten Texten aus. Seine Analyse betraf im wesentlichen nur zwei Urkunden,⁴ bei denen er durch Vergleich mit anderen das falsch abgedruckte Datum⁵ korrigierte, und schloß so auf Umwegen – statt direkt die Originale zu studieren – die Richtigkeit der eventuellen Folgerung aus, Karl sei schon in den Jahren 1329 und 1330 zum Markgrafen ernannt worden. Dann befaßte er sich mit der Analyse, oder eher mit der Konfrontierung, der Chronistenberichte (Königsaal-Chronik, Karls Autobiographie, Chronik des Franciscus von Prag und die Handschrift eines Anonymus, die er selbst besaß). Aus ihnen schließt er indirekt, Karl habe den Markgrafentitel von seinem Vater „kurz vor seiner Abreise aus Italien“⁶ erhalten, und folgert mit der Präzisierung: „Also ist der Kaiser Karl IV. Markgraf in Mähren zur Zeit geworden, als er im Jahr 1333 aus Italien nach Böhmen gegangen“.⁷ Pelzel kannte natürlich nicht die Urkunden, die König Johann und sein Sohn in Italien ausstellten;⁸ von

³ Fr. M. Pelzel, *Wann ist der Kaiser Karl IV. Markgraf in Mähren geworden?* Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen zur Aufnahme der Mathematik, der vaterländischen Geschichte und der Naturgeschichte, Vierter Band, Prag 1779, S. 71–82.

⁴ RBM IV S. 284 Nr. 731 (Pelzel ging von der Edition Joh. Chr. Lünig, *Codex Germaniae diplomaticus*, tomus I, S. 1006 aus) und RBM IV S. 63–64 Nr. 165 (Pelzel verwendete die Ausgabe von J. P. von Ludewig, *Reliquiae manuscriptorum*, tomus V, S. 550).

⁵ Bei der ersten Urkunde 1329 statt korrekt 1339, bei der zweiten 1330 statt richtig 1335. Vgl. Orig. Perg. lat. Praha-SÚA, Bestand: AČK, Nr. 209 (1339 August 22. Bautzen: *Anno domini millesimo trecentesimo tricesimo nono, proxima die dominica ante festum beati Bartholomei apostoli*) und C. Grünhagen-H. Markgraf, *Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter I*, Leipzig 1881, S. 136–139 Nr. 16 aus der Handschrift Nr. 28 des Breslauer Stadtarchivs. Über die falsche Datierung in den älteren Editionen siehe ebenda, S. 139. (Datum der Abschrift lautet: – – *anno domini MCCCXXXV, septimo die Junii*).

⁶ Fr. M. Pelzel, a. a. O., S. 81.

⁷ Ebenda, S. 82.

⁸ Soweit es um die Kenntnis der italienischen Original-Urkunden Johanns und Karls geht, besonders um ihre Kenntnis aus eigener Anschauung (aus der Autopsie), so hatten sie weder Jul. Ficker noch J. Emler. Jul. Ficker führt z. B. in der Edition *Urkunden zur Geschichte des Roemerzuges Kaiser Ludwig des Baiern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit*, Innsbruck 1865, S. 165 Nr. 329, Karls am 11. August 1333 in Lucca gegebene Urkunde mit folgendem Regest an: „Markgraf Karl von Mähren urkundet für die Familie Sbarra.“ Als Quelle gibt er an: „Mittheilung von Bethmann“. In der Nachricht über Archivforschungen in italienischen Archiven und Bibliotheken 1854: Ludwig Bethmann's Nachrichten über die von ihm für die Monumenta Germaniae historica benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens, aus dem Jahre 1954, Erster Theil: Der Kirchenstaat, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Band 12, Hannover 1874, S. 714, heißt es aber: „1333 Aug. 11. Lucae, Carolus primogen, Joh. regis Bohemiae für die Familie Sbarra, ex arch. famil. Sbarra n. 431“. Daraus ist ersichtlich, daß es Ficker war, der Karl schon in dieser Zeit den Markgrafentitel gab. J. Emler hat die Angaben Fickers unkritisch und mechanisch übernommen: RBM III. S. 788 Nr. 2031. Heute befindet sich eine vollständige Übersicht über die vom König Johann und seinen Sohn Karl in Italien ausgestellten Urkunden bei J. Spěvák, *Die Anfänge der Kanzlei Karls IV. auf italienischem Boden*

den heimischen Urkunden (ausgestellt in den böhmischen Ländern) waren ihm, wie wir sowohl aus seiner Studie,⁹ als auch aus den Textbeilagen im ersten Teil seines *Karl IV.*¹⁰ erfahren, nur einige bekannt.

Weniger kritisch löste B. Dudík¹¹ die Frage, der die Ansicht äußerte, daß Karl schon 1325 Träger des Markgrafentitels gewesen sei. Zu diesem Schluß brachte ihn das falsch abgedruckte Datum der Urkunde, die den Freundschaftsvertrag des ungarischen Königs und seiner Söhne mit dem böhmischen König Johann, dem Markgrafen Karl und Herzog Johann von Kärnten besiegelte.¹² Zum Unterschied von Pelzel übernahm er das Datum dieser Urkunde ohne jegliche Kritik und konnte darum nicht erkennen, daß das richtige Datum 1335 lautet.

E. Werunsky schreibt über Karls Markgrafenvürde: „Gegen Ende des Jahres 1333 oder zu Beginn des folgenden Jahres übertrug König Johann seinem Sohn auch die Markgrafschaft Mähren, wohl als Lehen der böhmischen Krone, nicht als bloßes Amt.“¹³ In der Anmerkung zu diesen Worten stimmt er der obenangeführten Ansicht Pelzels zu, fügt jedoch hinzu, daß Karls Urkunde vom 4. Dezember 1333 Pelzels Meinung nicht bestätigt, da in ihr Karl nicht als Markgraf bezeichnet ist. Er neigt also offensichtlich zu der anderen Möglichkeit (*oder*), daß Karl erst Anfang 1334 zum Markgrafen ernannt wurde. Die Entscheidung der Frage, ob die Verleihung des Markgrafentitels die Belehnung mit Mähren und nicht ein bloßer Titel war, verschieben wir in diesem Augenblick auf später. Einstweilen können wir vorläufig feststellen, daß der Markgrafentitel eigentlich nur ein Ausweg aus einer Zwangslage war. Wir wissen, daß König Johann nie wünschte, daß Karl *rex iunior* wäre.¹⁴ Da, wie wir uns gleichfalls überzeugen können, die Bezeichnung *regis Boemie primogenitus* nicht mehr als die Kennzeichnung eines Verwandtschaftsverhältnisses war,¹⁵ war es

⁹ in den Jahren 1332/33, *MIÖG* 76, 3–4, 1968, S. 301–303, 305–306 und 311–314. Daneben kann man die Urkunden der beiden Luxemburger und anderer Aussteller in der folgenden Regestenedition finden: Th. E. Mommsen, *Italienische Analekten zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts* (1310–1378), Schriften der Monumenta Germaniae historica, Band 11, Stuttgart 1952.

⁹ Fr. M. Pelzel, a. a. O., S. 82.

¹⁰ Fr. M. Pelzel, *Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen*, Erster Theil, Prag 1780, Urkundenbuch S. 8–39.

¹¹ B. Dudík, *Geschichte Mährens*, Band 12, Brünn 1888, S. 473.

¹² Er schöpfte aus *CDM VII* S. 831–832 Nr. 232, wo die Urkunde nach J. P. von Ludewig, *Reliquiae manuscriptorum*, tomus V, S. 483, abgedruckt ist. Ludewig gibt aber das richtige Datum der Urkunde (1335) an, wie es auch aus dem Regest bei G. Dobner, *Monumenta historica Boemiae*, tomus IV, Pragae 1779, S. 297 Nr. 138, hervorgeht.

¹³ E. Werunsky, *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit*, I, Innsbruck 1880, S. 113.

¹⁴ *Petri Sittaviensis Chronicon Aulae regiae, liber tertius, FRB IV* S. 318: *Pater vero istius iuvenis, quia sibi nomen et titulum regis obtinere voluit et appellari antiquus rex noluit, marchionatum Moraviae filio contulit et ipsum marchionem nominari precepit ab omnibus et mandavit, et deinceps vocari marchio Moraviae hic iuvenis sic incepit.*

¹⁵ Dasselbe galt auch für die frühere Zeit der Tätigkeit Karls in Italien; vgl. J. Spěváček, *Die Anfänge der Kanzlei Karls IV. auf italienischem Boden in den Jahren 1332/33*, S. 307.

notwendig, Karl eine Sonderwürde zu erteilen. Und darum griff König Johann zum verwaisten Titel eines Markgrafen von Mähren.¹⁶

E. Werunsky erwähnt jedoch, bevor er von der Markgrafenfrage spricht, daß König Johann Karl mit der Verwaltung des Königreichs betraute, welche Würde durch ihre Bezeichnung an die königlichen Hauptleute (*capitanei*) erinnerte, die König Johann damals gewöhnlich ernannte, als er nach einem kurzen Aufenthalt in den böhmischen Ländern ins Ausland ging.¹⁷ Der Autor sagt zwar nicht, wann König Johann seinem Sohn diesen Auftrag erteilte, aber daraus, daß er darüber noch vor der Erwähnung über die Verleihung von Markgrafenwürde spricht, kann man folgern, daß er die Erteilung des *capitaneatus* vorangehend und für auf keine Weise mit der Verleihung des Markgrafentitels zusammenhängend hielt.¹⁸

Auch J. Šusta unterscheidet in seinem Werk zwischen Karls Beauftragung, König Johann zu vertreten, und dem Markgrafentitel,¹⁹ aber drückt sich genauer als Werunsky aus. Es ist nicht ohne Interesse, daß weder Werunsky noch Šusta einen engeren Zusammenhang zwischen Karls Verwalteramt und dem Markgrafentitel suchen. Šusta äußert sich über Karls Verwalteramt folgendermaßen: „Die Aufgabe, die ihm bevorstand, bezeichnete er [nämlich Karl] später selbst mit den Worten, sein Vater habe ihm seine ‚Macht über Böhmen während seiner Abwesenheit‘ anvertraut“. Es ist nötig zu bemerken, daß diese Feststellung nur auf Grund eines viel späteren Berichtes Karls gezogen wird, der jedoch im gegebenen Zusammenhang²⁰ nichts darüber sagt, daß er vielleicht bereits in Italien mit dem Hauptmannsamt in Böhmen (als *capitaneus Boemie*) betraut wurde, sondern er registriert nur nachträglich, daß er zwei Jahre die Verwaltung des Königreiches führte. Wir müssen betonen, daß es sich in diesem Zusammenhang nur um die Bezeichnung der Tätigkeit, nicht aber um den Titel handelte.

Versuchen wir jetzt, die Frage des Anfangs der „Verwaltung“ Karls auf Grund der Urkunde zu klären, die er während seiner Abwesenheit von Böhmen am 4. Dezember 1333 in Zittau ausstellte.²¹ Ihrem Charakter nach

¹⁶ Der letzte Markgraf von Mähren war der künftige König von Böhmen Přemysl Otakar II., und zwar in den Jahren 1247–1253; vgl. V. Novotný, *České dějiny* [Geschichte Böhmens] I, 3, Praha 1928, S. 784 ff.

¹⁷ Zum Beispiel den Grafen Berthold von Hennenberg im Jahre 1313 (*RBM* III S. 64–65 Nr. 154), den Bischof von Prag Johann im Jahre 1315 (*RBM* III S. 106–107 Nr. 260) u. a. Daneben waren manchmal auch *capitanei Moravie*, z. B. Heinrich von der Leipa im Jahre 1319 (*RBM* III S. 224 Nr. 542), Johann von der Leipa im Jahre 1330 (*RBM* III S. 631 Nr. 1613; mit dem Heinrich als *capitaneus Boemie*) u. a.

¹⁸ E. Werunsky, a. a. O., S. 112.

¹⁹ J. Šusta, *Karel IV. Otec a syn* [Karl. IV. Vater und Sohn] 1333–1346, *České dějiny* [Geschichte Böhmens] II, 3, Praha 1946, S. 141.

²⁰ *Illis autem temporibus dederat nobis pater noster marchionatum Moraviae et eodem titulo utebamur. ... Et sic tenuimus capineatum regni meliorando de die in diem per duos annos.* (Vita Caroli IV., Capit. VIII, *FRB* III S. 349; K. Pfisterer – W. Bulst, *Karoli IV Imp. Rom. Vita ab eo ipso conscripta*, Editiones Heidelbergenses, Heft Nr. 16, Heidelberg 1950, S. 26).

²¹ Orig. Perg. lat. Bautzen, Archiv des Domstiftes St. Petri, Sign. Loc. VI, Nr. 1 (Für die Beschaffung einer Fotokopie danke ich Herrn Prof. J. Šebánek). Den vollständigen Text publizierte G. Köhler, *Codex diplomaticus Lusatiae superioris*

ist diese Urkunde eine Konfirmation (Bestätigung) des Kaufs einer Hufe für die Bautzener Kirche. Sie ist neben den zwei im Original erhaltenen mittelhochdeutschen Urkunden vom 6. Oktober 1333 Meran²² das einzige echte Zeugnis der diplomatischen Tätigkeit Karls in der Zeit, in der er noch nicht Markgraf von Mähren war. Um das Problem, das uns interessiert, lösen zu können, müssen wir zuerst fragen, aus wessen Befugnis Karl diese Konfirmation ausstellte. Auf diese Frage gibt uns die Analyse der Urkunde Antwort.

Ihre Intitulation lautet: *Karolus, domini nostri regis Boemie primogenitus*. Vor allem müssen wir die Erweiterung der früheren Bezeichnung der Abstammung *des chuniges von Beheim elter sun* in der ersten im Original erhaltenen Meraner Urkunde um die Worte *domini nostri* feststellen. Diese Interpolation hat ihre Bedeutung. Durch sie wird nämlich die engere Beziehung des Vaters Karls, Johanns von Luxemburg, zu seinem Sohn klar hervorgehoben; mehr kann man anscheinend aus ihr nicht folgern.

Befassen wir uns jedoch näher mit den weiteren Formen dieses Privilegs. Der Intitulation folgt die Inskription (Adresse) mit der Salutation: *venerabilibus viris preposito, decano et capitulo ecclesie Budisinensis [!], devotis paternis et nostris*... Bei der einfachen Feststellung *paternis et nostris* handelt es sich nicht bloß um den Ausdruck der Wirklichkeit, durch das Wort *nostris* stellt sich Karl nämlich auf dieselbe Höhe der Macht als sein Vater König Johann. Diese Formulierung könnte den wenn auch nur ungenauen Eindruck erwecken, daß die Beziehung von Vater und Sohn dem Domkapitel in Bautzen gegenüber gleichwertig ist, und sie ergibt sich aus gleichberechtigter Macht. Sie weist auch darauf hin, daß Karl sich in diese gleichwertige Stellung zu seinem eigentlichen Nachteil einreicht. Eine ähnliche Praxis zeigt sich in der Sanktion der Urkunde. Die Narratio fängt schon an, die Lage zu klären: *Pro parte vestra nobis humiliter extitit supplicatum, quod cum... mansum seu laneum... comparaveritis, nos dictum mansum... vestre ecclesie Budisinensis appropriare... et vendicionem approbare... dignaremur*. Hier ist es schon völlig untrüglich, daß sich das Domkapitel mit dem Gesuch um die Konfirmation nur an Karl gewandt hatte. Der wichtigste Teil der Urkunde, die Disposition, setzt dann in demselben Ton fort: *Nos itaque... vestris supplicationibus volentes libenter annuere, predictam empcionem... donamus, damus et in vos ac in dictam vestram ecclesiam conferimus, ratificamus ac per omnia confirmamus... tenenda... Sane tamen volumus et decernimus, quod...* Die Rechtsverrichtung ist also ausschließlich die Angelegenheit Karls selbst. Von *auctoritas*, sonst gang und gäbe bei solchen Konfirmationen (*aucto-*

— Sammlung der Urkunden für die Geschichte des Markgrafthums Ober-Lausitz, Erster Band, Görlitz 1856², S. 301 Nr. 216 (nach dem Orig.). Regest in RBM III S. 808 Nr. 2063.

²² 1. 1333 Oktober 6. Meran — *Wir Charl, des chuniges von Beheim elter sun* — Orig. Perg. mittelhochdeutsch Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe, ohne Sign. Text zuletzt: J. Spěvák, *Meránské úmluvy*, S. 172. — 2. 1333 Oktober 6. Meran — *Wir Jezk, von gotes genaden probst ze Wisserad und chaczler des chunigrichs ze Behem* — — etc. — Orig. Perg. mittelhochdeutsch, Wien, ut supra. Text zuletzt: J. Spěvák, ut supra, S. 173.

*ritate paterna et nostra*²³ ... *confirmamus*), wird da überhaupt nicht gesprochen. Es ist also ganz evident, daß Karl schon beim ersten Betreten böhmischen Bodens in seinem ersten im Original erhaltenen Rechtsakt ganz unverblümt zeigte, daß er ohne Rücksicht auf seinen Vater aufzutreten vorhatte und ohne Rücksicht darauf, ob ihm die Befugnis zu dem oder jenem erteilt worden war oder nicht, und daß er imstande ist, jede günstige Gelegenheit zur Durchsetzung seiner Person gegen seinen Vater auszunützen. Karl konnte sehr schnell die Position erfassen, in der er sich gerade selbst befand. Hinter ihm standen jetzt die böhmischen Herren.²⁴ Er konnte also mutig vorsichtige diplomatische Formeln verwerfen und ganz offen seinen Willen und seine Entscheidung hervorheben. Die Sanktion und die Nomination wenden sich an die väterliche Macht und binden sie wieder auf dem gleichen Niveau mit der eigenen Macht, genauer gesagt, mit der Macht der führenden Köpfe des böhmischen Adels: *Nulli igitur hominum liceat hanc concessionis nostre paginam infringere ... sicut paternam et nostram indignacionem cupierint evitare ...* Es ist natürlich offensichtlich, daß diese ganz übliche Formulierung mechanisch aus dem Formular übernommen wurde. Man kann jedoch auch aus ihr zuverlässig auf das Spezifikum der gegebenen Lage schließen (vgl. die Worte *concessionis nostre*).

Auf Grund der Analyse dieses ersten auf dem Boden der böhmischen Länder ausgestellten Konfirmationsprivilegs Karls können wir also die Frage beantworten, die wir uns vorher gestellt haben. Die Urkunde zeigt in ihren wichtigsten Teilen überzeugend, daß Karl an die Rechtsverrichtung ohne Beglaubigung seines Vaters und nur auf ein Gesuch hin, das nur an ihn selbst gerichtet war, herantrat. Die erste Verrichtung führte er ausgesprochen in seinem Namen durch. Die Wichtigkeit des Vorgehens Karls besteht hauptsächlich darin, daß er nicht in einem Gebiet eingriff, wo er vielleicht schon seine künftige souveräne Stellung ahnen konnte, nämlich in Mähren, sondern in der bis dahin völlig und ausschließlich dem böhmischen König vorbehaltenen Domäne. Man kann darum nicht den Schlußfolgerungen von Werunsky und Šusta über die Verleihung des Verwalteramtes beistimmen, die Karls Ernennung zum Markgraf von Mähren vorausging. Wir wissen nämlich, daß der königliche Hauptmann (*capitaneus*) nicht ohne königliche Billigung oder Mandat dessen, dessen Hauptmann er war, handeln oder entscheiden konnte.²⁵

²³ Vgl. die der Chronologie nach unmittelbar folgende Urkunde Karls vom 22. Februar 1334, gegeben in Kutná Hora für die Stadt Kouřim (Auszug in RBM IV S. 8–9 Nr. 20). Aber auch eine so formulierte Urkunde (ihren Dispositionsteil) hält Šusta in Karls markgräflichen Urkunden mit Recht für einen Eingriff in das königliche Recht, der über die Rechtsgewalt eines königlichen Hauptmanns hinausgeht. (Vgl. J. Šusta, a. d. O., S. 143 f.). Wir können schon jetzt voraus sagen, daß die Rechtsgewalt Karls als „Stellvertreter“ seines Vaters größer war als die eines königlichen Hauptmanns, allerdings in Karls Praxis.

²⁴ Es handelt sich nur um eine sehr wahrscheinliche Voraussetzung; siehe J. Spěváček, *Meránské úmluvy*, S. 171.

²⁵ Vgl. das Ernennungsdekret König Johanns vom 1. September 1313, in dem er Berthold von Hennenberg zum *capitaneus regnorum suorum* einsetzt, wo sich klar zeigt, wie problematisch und vom Wohlwollen des Herrschers abhängig die Aus-

Es bleibt also übrig, noch die weitere Frage, wann Karl zum Markgraf von Mähren wurde, in Betracht zu ziehen.

Die erste Urkunde, in der Karl mit diesem Titel bezeichnet wird, trägt das Datum des 25. Januar 1334.²⁶ Diese Tatsache ist so ins Auge springend und unbestreitbar, daß es nicht nötig ist, sich weiter mit den Fragen zu befassen, warum und zu welchen Zwecken Karl von seinem Vater die Markgrafenwürde verliehen wurde, und es ist möglich, auf die überzeugende Interpretation von Šusta hinzuweisen.²⁷ Da genügt es zu betonen, daß eine wahrscheinlich schlagfertige Aktion der Vertreter des böhmischen Adels König Johann die Zweifel über das unsichere Ergebnis während der Verhandlungen mit Kaiser Ludwig dem Bayern über die Zustimmung zur Übergabe der Markgrafenwürde an seinen erstgeborenen Sohn überwinden half. Diese Würde wurde vom Kaiser nämlich für ein Attribut des Reichslehens gehalten, was seiner Ansicht nach Mähren war.²⁸ In der vorhergegangenen Darlegung haben wir betont, daß sie jedoch nur als Ausweg aus der Not angesehen wurde. Man muß allerdings hinzufügen, daß es auch bei dieser im gegebenen Zusammenhang schon scheinbar formellen Angelegenheit nötig war, den andauernden Widerstand König Johanns bei diesem Vorgehen zu überwinden. Wir müssen daran denken, daß der zweitgeborene Sohn Königs, Johann Heinrich, der früheren Absicht König Johanns nach Mähren unter seine Verwaltung bekommen sollte.²⁹ Und da

übung der Macht des königlichen Hauptmanns war (RBM IV S. 64–65 Nr. 154). In einigen Fällen erhielt der gerade amtierende Hauptmann besondere Ermächtigungsbriefe für die Behandlung und Entscheidung in genau begrenzten Angelegenheiten. So erteilte z. B. Johann am 15. Juli 1320 in Luxemburg Heinrich dem Älteren von der Leipa *disponendi et ordinandi de iure patronatus ecclesie s. Michaelis in Snoyma et capelle s. Katherine in castro ibidem vice et nomine nostro tibi presentibus damus liberam potestatem ...* (CDM VI S. 125–126 Nr. 161 bietet den vollkommenen Text; Regest in RBM IV S. 253 Nr. 596; dazu ebenda S. 256 Nr. 606, und S. 257 Nr. 608). Vgl. weiter das Mandat Karls allein für Wilhelm von Landstein, gegeben zu Jihlava am 7. Mai 1334 (RBM IV S. 17 Nr. 43).

²⁶ Orig. Perg. lat. Brno-Staatsarchiv, Bestand: A 1 Stavovské listiny [Ständische Urkunden], Nr. 11. — Text nach dem Orig. in CDM VII S. 2–3 Nr. 5. Danach Regest in RBM IV S. 5 Nr. 13.

²⁷ J. Šusta, a. a. O., S. 142 ff. Für die Interpretation dieser Urkunde ist auch nicht von Belang, daß es sich um eine spezielle Fälschung handelt; vgl. J. Špěváček, *Listinná falza a politická moc markraběte Karla* [Urkundenfälschungen und die politische Macht des Markgrafen Karl], ČSCH XVII, 1969, S. 301–321. Die eingehende Analyse der Urkunde ist ebenda zu finden.

²⁸ Daß Kaiser Ludwig von Bayern darüber eine solche Ansicht hatte, zeigte sich später, am 20. März 1339, als König Johann vom Kaiser unter anderem auch die Markgrafschaft von Mähren als Reichslehen aus seinen Händen übernommen hat. (J. Šusta, a. a. O., S. 303–304.)

²⁹ Vgl. die Urkunde Johanns von Luxemburg vom 2. Juli 1324 in Monselice gegeben, wo wir Bestimmungen darüber lesen, daß Johanns Sohn Johann Heinrich sich mit irgendeiner der Töchter Heinrichs von Kärnten vermählen und von seinem Vater Mähren bekommen soll, dazu dann die Hälfte der Erträge der böhmischen Bergwerke, das Land von Troppau, Glatz und das Gebiet von Bautzen (Orig. Perg. mittelhochdeutsch Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe, ohne Sign.; Abschrift des 18. Jahrhunderts, Praha-SÚA, Bestand: AČK, vgl. R. Koss, *Archiv koruny české* [Böhmisches Kronarchiv], 2. Katalog listin z let 1158–1346 [Urkundenkatalog aus den Jahren 1158–1346] S. 97 Nr. 120, und RBM III S. 388–389 Nr. 998). Daß es wirklich um keinen Zufall ging, zeigt auch später

begegnen wir mit einem wirksamen Eingreifen der böhmischen Herren, teilweise der gleichen, die schon früher bei den Verhandlungen in Meran mit Karl waren.³⁰ Und es waren gerade die mächtigsten, der Probst von Vyšehrad und der höchste Kanzler des Königreichs Böhmen Johann Volek und Peter von Rosenberg, wenn wir schon die anderen nicht nennen (ausgenommen Otto von Bergow), die nicht in Meran weilten. Šusta hebt hervor, daß diese Herren zu König Johann nach Luxemburg gerade in dem Augenblick, wo die Markgrafwürde Karls in Kraft trat, fuhren.³¹ Kurz davor behauptet Šusta, daß es zur vorbereiteten Übertragung der Markgrafschaft von Mähren auf den jungen Karl am Anfang des folgenden Monats kam (nämlich Jaunuar 1334).³² Wenn wir in den weiteren Zeilen die Zeit, in der Karl zum Markgrafen ernannt wurde, auf die zweite Januarhälfte festlegen, müssen wir mit Recht annehmen, daß die böhmischen Herren außer der Erledigung der finanziellen Angelegenheiten der böhmischen Länder den König einem neuen Druck aussetzten, dessen Folge das Brechen von Johanns Widerstand und die unverzügliche Ernennung Karls zum Markgrafen von Mähren war.

Wann das geschah, beleuchtet uns ein bisher von niemandem beachtetes Dokument. König Johann stellte am 14. Januar 1334 in Luxemburg eine Urkunde für Hartneid II. von Liechtenstein aus, durch die er ihn mit der Burg Děvičky (Divčí Hradý — Maidberg), dem Markt Strachotín und den Dörfern Věstonice, Pavlov und Starnice als Entschädigung für die Verwüstung seiner Güter in der Zeit, in der er während der österreichisch-polnisch-ungarischen Invasion in Mähren im Jahre 1331 dem König treue Dienste leistete, belehnte.³³ Die Belehnung war zweifellos ein bedeutsames Ereignis, und man kann mit Recht voraussetzen, daß der Königssohn Karl, wenn er zu der Zeit schon Markgraf von Mähren gewesen wäre, sicher diese Urkunde ausgestellt hätte. Karl war zu dieser Zeit in Böhmen, während König Johann in Luxemburg weilte.³⁴ Gerade dieser Umstand

die Bestimmung im Testament König Johanns vom 9. September 1340, wo man im entsprechenden Absatz ließt: *In omnibus... nostris bonis... heredes et successores nostros ordinamus... et illustrem Johannem in marchionatu Moravie*“ (RBM IV S. 320–323 Nr. 819.)

³⁰ J. Spěváček, *Meránské úmluvy*, S. 157–172.

³¹ J. Šusta, a. a. O., S. 114.

³² Ebenda, S. 143.

³³ Nach dem Orig., heute in den Liechtensteinischen Archiven in Vaduz, herausgegeben von R. Jenne, *Documenta Liechtensteiniana I* (Privatdruck im Staatsarchiv Brno, Sign. I-234), S. 110–111 ohne Nr.; CDM VII S. 1–2 Nr. 1 (mit fehlerhaftem Datum: 13. Januar) aus der alten Edition von Wurmbrandt, *Collectanea genealogica historica*, S. 199; Auszug in RBM IV S. 4–5 Nr. 12 (nach CDM VII mit ebenfalls fehlerhaftem Datum). Ein Regest (mit falschem Datum: 15. Januar) führt auch J. F. Boehmer, *Regesta imperii 1314–1347*, S. 200 Nr. 197, an. Das neueste Regest stammt von L. Hošák, ČSPS 59, 1951, S. 112 Nr. 35.

³⁴ Vgl. ebenfalls die Reihe von Urkunden, die sämtlich in Luxemburg ausgestellt wurden: 1. 1333 Dezember 6. — zwei mittelhochdeutsche Orig. Perg. München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. II, Geheimes Staatsarchiv, Sign. Kasten rot 9 d 19 und 9 d 20; vgl. RBM III S. 808 Nr. 2064 und 2065; 2. 1334 Januar 6. — lateinisches Orig. Perg. Praha-SÚA, Sign. L IV-RA Karlov-2; vgl. RBM IV S. 1 Nr. 3; 3. 1334 Januar 7. — lateinisches Orig. Perg. Koblenz, Staatsarchiv, Abt. 1 A, Nr. 4830; vgl. RBM IV S. 803 Nr. 2052; 4. 1334 Januar 11. — fünf lateinische Ur-

war dazu geeignet, daß sich Hartneid mit dem Gesuch um Belehnung an den Markgrafen gewandt hätte. Wenn er genötigt war, sich nach Luxemburg zu bemühen, ist es klar, daß Karl zu der gegebenen Zeit noch nicht Markgraf von Mähren war. Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerungen bestätigt eine spätere Urkunde Markgrafen Karl, die am 24. August 1335 in Trenčín ausgestellt wurde,³⁵ wo der Markgraf mit König Johann in Zusammenhang mit den Verhandlungen weilte, die die Gesandten des polnischen Königs mit den beiden Luxemburgern wegen deren Resignation auf den polnischen Thron führten.³⁶ Karl versprach hier Hartneid von Liechtenstein, alle Übereinkommen, die Hartneid mit König Johann über die Burg Maidberg getroffen hatte, einzuhalten und zu erfüllen. In der Narratio und Dispositio der Urkunde wird ganz allgemein gesprochen ohne Erwähnung des Ausstellungsdatums von Johanns Lehensprivileg, ohne irgendwelche Anspielung auf die zufällige Irregularität der Ausstellung von Johanns Privileg.³⁷ Aus der Stilisierung der ganzen Urkunde geht hervor, daß es sich um das Ergebnis von ausschließlich zweiseitigen Verhandlungen zwischen Markgrafen Karl und Hartneid von Liechtenstein handelt, der zusammen mit den böhmischen Herren bei den Abmachungen in Trenčín anwesend war. Es steht außer allem Zweifel, daß der Betritt Markgrafen Karl zu den Vereinbarungen, die Johann von Luxemburg am 14. Januar 1334 in Luxemburg mit Hartneid getroffen hatte, ganz zwecklos und widersinnig wäre, wenn er zu der Zeit, d. h. am 14. Januar 1334, schon Markgraf von Mähren gewesen wäre. Wenn wir wissen, daß die erste Urkunde Karls das Datum vom 25. Januar 1334 trägt, können wir auch die bisherige Meinung von Böhmer-Huber³⁸ präzisieren, die auch Šusta übernahm, und feststellen, daß Karl zwischen dem 14. und dem 25. Januar 1334 Markgraf von Mähren ernannt wurde.

Wenn auch die Schlußfolgerungen dieses Aufsatzes in bezug auf die Spärlichkeit der erhaltenen diplomatischen Quellen und also auch die ge-

kunden: Orig. Perg. Třeboň, Staatsarchiv, Bestand: Cizí statky I, Sign. Hořepník II 177, Nr. 1; ebenda, Bestand: Historica, Nr. 9a; ebenda, Arbeitsstelle Český Krumlov, Sign. II^B 1 Aa11a Nr. 1; ebenda, Bestand: Cizí statky, Sign. Žiželice II 391, Nr. 1 — zwei Originale; vgl. RBM IV S. 2–3 Nr. 8, S. 3–4 Nr. 10, S. 4 Nr. 11, S. 847–848 Nr. 2175 — nur aus einem Original.

³⁵ Orig. Perg. lat. heute in Vaduz, Liechtensteinische Archive, Sign. LA 35; Fotokopie: Brno, Staatsarchiv, Bestand: G 124 Sammlung der Fotokopien, Nr. 342 (Sign. E XII 49). — Text: R. J e n n e, *Documenta Liechtensteiniana I* (Privatdruck im Staatsarchiv Brno, Sign. I-234), S. 117 ohne Nr.; in RBM IV fehlt.

³⁶ Darüber näher: O. Bauer, *Poznámky k mírovým smlouvám českopolským z roku 1335* [Die Bemerkungen zu den böhmisch-polnischen Friedensverträgen aus dem Jahre 1335], *Sborník prací věnovaných prof. dr. Gustavu Friedrichovi k šedesátým narozeninám*, Praha 1931, S. 9–22.

³⁷ Die wesentlichen Teile von Narratio und Dispositio lauten: *quod nos volentes nobilem virum Hertneidum de Lychtensteyn de pactis, que inter dominum .. genitorem nostrum... ac ipsum Hertneidum super castro Maydberch... intervernerunt reddere cerciorem, sibi omnia et singula pacta... iuxta continenciam literarum domini patris nostri... in eum casum, si dominum genitorem nostrum ab hac vita... decedere contingat, tenere et servare promittimus ac eciam adimplere.* (Orig. Perg. siehe Anm. 35.)

³⁸ J. F. Böhmer - A. Huber, *Regesta imperii VIII*, S. 3 Nr. 7a, folgen nur aus Karls Urkunden und urteilen, daß Karl zwischen dem 4. Dezember 1333 (Datum der Urkunde für das Bautzener Kapitel) und dem 25. Januar 1334 Markgraf wurde.

wisse Problematik (Zweifelhaftigkeit) der Interpretation ein bischen hypothetisch erscheinen können, kann man dabei doch sehen, daß sie ein ganz neues Licht auf die Frage des Weges Karls zur Macht dadurch werfen, daß sie weder aus dem vereinfachenden Blickwinkel einer scheinbar selbstverständlichen Zwangsläufigkeit der Herrscherfolge, noch von den subjektivistischen Vorstellungen und dem Willen Karls selbst ausgehen, sondern daß sie in seiner Ankunft in Böhmen das Ergebnis einer komplizierten und oft strittigen Wirkung der konkreten gesellschaftlichen Kräfte suchen, unter anderem vor allem der führenden Gruppe des böhmischen Adels. Der Schutz und die Stärkung seiner eigenen Macht halfen zur Festigung des böhmischen Staates und gewährten ihm Obhut vor störenden Eingriffen von außen.³⁹

³⁹ Verzeichnis und Erläuterung der Abkürzungen:

- | | |
|--------------------|--|
| AČK | - Archiv České koruny |
| CDM VI, VII | - Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae - Urkundensammlung zur Geschichte Mährens (ed. P. Chlumecký - J. Chytil), Brünn 1854-1864 |
| ČSČH | - Československý časopis historický |
| ČSPS | - Časopis Společnosti přátel starožitností |
| FRB III, IV | - Fontes rerum Bohemicarum - Prameny dějin českých (ed. J. Emler), Praha 1882-1884 |
| MIÖG | - Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung |
| RBM III, IV, VI, 1 | - Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae (ed. J. Emler, B. Mendl), Pragae 1890-1928 |
| SÚA | - Státní ústřední archiv |

Übersetzt von Helena Kadaňková und Helmut Teufel.